

Rechtliche Fehler vermeiden

- Tipps aus der Praxis für Biogas-Anlagen-Betreiber

Das neue EEG ist nunmehr gut ein Jahr in Kraft und folgende 12 Tipps sollen Sie vor typischen Fehlern schützen, die tagtäglich an mich herangetragen werden:

- 1.** Prüfen Sie bei der Rechnung über die Einspeisevergütung, ob Ihnen die richtige Grundvergütung gezahlt wird. Beispiel: Bei Anlagen bis 150 Kilowatt, die im Anwendungsbereich des neuen EEG in Betrieb gegangen sind, wird jede Kilowattstunde mit 11,5 Cent vergütet. Hierbei ist nicht die installierte Leistung entscheidend, sondern die im Jahre erzeugte Leistung. Demnach können Sie z.B. einen Stillstand der Anlage von ein paar Wochen durch eine höhere Vergütung wieder gutmachen. Letztendlich bedeutet das aber auch, dass erst am Jahresende Ihre Vergütungshöhe eindeutig bekannt ist. Gerade zum Jahreswechsel ist deshalb die Endabrechnung besonders sorgfältig zu prüfen. Die erzeugten Kilowattstunden sind für die Höhe der Vergütung übrigens auch für diejenigen relevant, die ihre Anlage vor dem Anwendungsbereich des neuen EEG in Betrieb genommen haben.
- 2.** Den Nawaro-Bonus können auch die Anlagenbetreiber beanspruchen, die Ihre Anlage vor dem neuen EEG in Betrieb genommen haben. Viele Netzbetreiber fordern die Vorlage eines Einsatz-Stoff-Tagebuches. Dies muss man nach dem Gesetz nur dann führen und dem Netzbetreiber vorlegen, wenn die Anlage nicht ausschließlich für den Betrieb mit Stoffen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 genehmigt wurde. Wer eine solche Genehmigung hat, sollte sich nur auf diesen Umstand berufen. Er kann selbstverständlich das Einsatz-Stoff-Tagebuch für sich führen oder aufgrund behördlicher Auslage. Er sollte sich aber hüten, sich zur Führung des Tagebuches in einem Einspeisevertrag zu verpflichten oder das Tagebuch unnötig dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- 3.** Zu beachten ist auch, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes der Anspruch auf den Nawaro-Zuschlag „endgültig“ entfallen soll, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Das könnte strenggenommen bedeuten, dass wenn sich Jahre später herausstellt, dass einmal zu einem Tag Stoffe eingesetzt wurden, die nicht Nawaro-fähig sind, ab dem Zeitpunkt der Vergütungsanspruch entfallen ist und somit eine Rückzahlung im beträchtlichen Umfang anstehen würde. Diese Regelung im Gesetz wird für verfassungsrechtlich unzulässig gehalten. Das soll nicht bedeuten, dass man bei dem Betrieb einer Nawaro-Anlage nicht sehr sorgfältig vorgehen sollte. Man sollte aber nicht durch die Unterschrift unter einen Einspeisevertrag diese rechtliche Aussage bestätigen. Wer dies tut, müsste im schlimmsten Fall tatsächlich immens zurückzahlen.
- 4.** Dies wirft die Frage auf, ob Verträge noch unterschrieben werden sollten. Wenn die Verträge sinnvoll sind und dem Anlagenbetreibern Vorteile bringen, sollte man sie unterschreiben. Wichtig ist aber, dass z.B. ein Fehlen des Einspeisevertrages die Abnahmepflicht für den erzeugten Strom nicht in Frage stellt und vor allem auch für den Zeitraum der Nichtabnahme

wegen Fehlen des Vertrages Entschädigungsansprüche wegen entgangener Einspeisevergütung möglich sind.

- 5.** Den KWK-Bonus und den Technologie-Bonus kann nur beanspruchen, wer eine Anlage betreibt, die unter das neue EEG fällt. Entscheidend ist somit, ob die Anlage nach oder vor dem 31. Dezember 2003 in Betrieb gegangen ist, wobei auch für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind, die neuen Vergütungssätze erst ab 01.08.2004 beansprucht werden können. Wenn die Anlage vor dem 01.01.2004 in Betrieb gegangen ist, trotzdem der KWK-Bonus beansprucht werden soll, muss eine Erneuerung im Sinne des Gesetzes vorliegen. Die Kosten der Erneuerung müssen dann min. 50 % der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen. Der aktuelle Wert der Anlage ist bei der Erneuerung zu schätzen und die Investitionen sind nachzuweisen. Im Detail ist leider noch weiterhin vieles strittig.
- 6.** Wer die Errichtung der Anlage oder die Erweiterung plant, wird sich zwangsläufig mit Fragen des Netzanschlusses und der Kostenübernahme auseinandersetzen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 3 EEG verpflichtet ist, innerhalb von vier Wochen auf das schriftliche Begehren des Anlagenbetreibers schriftlich unter Vorlage nachprüfbarer Berechnungen nachzuweisen, ob der von dem Einspeiser gewünschte Verknüpfungspunkt technisch in der Lage ist, den Strom abzunehmen. Wer aber den Netzbetreiber dazu beauftragen möchte, einen alternativen Verknüpfungspunkt und die Investitionskosten für eine Anschlussanlage etc. zu ermitteln, der verlangt eine darüber hinausgehende Leistung. Hierfür kann der Netzbetreiber ein Entgelt fordern. Alternativ besteht die Möglichkeit, kostenlos alle Daten vom Netzbetreiber zu erhalten, die für die Planung und die Inbetriebnahme der Anlage wichtig sind. Der Netzbetreiber hat dafür 8 Wochen ab Nachfrage Zeit.
- 7.** Generell gilt weiterhin, dass der Verknüpfungspunkt in kürzester Entfernung, zumeist der Hausanschluss-Kasten bei Anlagen in Hofnähe, der richtige Verknüpfungspunkt im Sinne des Gesetzes ist und somit der Anlagenbetreiber nur die Kosten zwischen Anlage und diesem Hausanschluss-Kasten in dieser Höhe tragen muss, auch wenn er andere Varianten auf Wunsch des Netzbetreibers realisiert. Der Netzbetreiber ist zum Ausbau verpflichtet und nur ausnahmsweise hiervon befreit. Ob eine solche Ausnahme vorliegt, entscheidet sich zum einen danach, ob ein Netzausbau technisch möglich ist und wenn er möglich ist, ob er noch wirtschaftlich zumutbar ist. Den Netzausbau zahlt der Netzbetreiber und er muss sich in der Höhe dieser Kosten an den Kosten des Einspeisers beteiligen, wenn dieser statt des Netzausbaus auf Wunsch des Netzbetreibers eine Alternative realisiert.
- 8.** Netzausbau ist auf jeden Fall all das, was das Eigentum des Netzbetreibers mehrt. Auch lohnt sich in Altfällen eine genaue Überprüfung der verschiedenen in Rechnung gestellten Kostenpositionen. Grundsätzlich sollte man zwar nur Verträge unter Vorbehalt einer rechtlichen Nachprüfung bzw. die Kostenübernahme nur unter dem Vorbehalt, dass es sich tatsächlich um notwendige Netzanschlusskosten handelt, erklären. Allerdings hat das Landgericht Münster auch schon den Einspeiser berechtigt, trotz seiner Vertragsunterschrift ohne Vorbehalt Kosten zurückzuverlangen. Auch unter Geltung des alten EEG musste der Einspeiser nichts zahlen, wodurch das Eigentum des Netzbetreibers gemehrt wird (z.B. Mast, im Einzelfall Schaltfeld, Leitungen, Trafo-Station).

Nach diesseitiger Auffassung handelt es sich auch dann stets um Netzausbau, wenn über die gleiche technische Einrichtung (Trafo-Station und Leitung) Stromkunden versorgt werden.

- 9.** Einen Netzausbau kann man solange verlangen, wie dadurch insgesamt die geringsten Kosten verursacht werden. Es kommt nicht nur auf die Baukosten an, sondern auch auf weitere mittelbare Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten. Wenn deshalb eine Netzan-schlussmaßnahme und eine Netzausbaumaßnahme möglich sind, sind die Baukosten, Lei-tungsverluste etc. zu ermitteln und miteinander zu vergleichen. Die durchaus komplexe Be-rechnung ist Sache des Netzbetreibers. Wenn dieser diese im Gerichtsprozess nicht erbringt, darf er die Kosten nicht fordern und muss sie dem Einspeiser zurückzahlen bzw. darf sie ihm gegenüber nicht geltend machen.

- 10.** Trafo-Verluste muss der Einspeiser nur dann tragen, wenn er tatsächlich seinen Verknüp-fungspunkt auf der Mittelspannungs-Ebene zu suchen hat, wenn er somit nur an einer Mit-telspannungs-Leitung anschließen oder er einen Netzausbau nicht verlangen kann. Dies gilt auch trotz der in der Presse verbreiteten Entscheidung des OLG Karlsruhe. In dieser Ent-scheidung scheint der Einspeiser den Verknüpfungspunkt auf der Mittelspannungsebene gar nicht diskutiert und hingenommen zu haben. Trafo-Verluste gehen deshalb in den meisten Fällen zu Lasten des Netzbetreibers. In Ausnahmefällen zu Lasten des Einspeisers, dann a-ber nur in der tatsächlich entstandenen Höhe. Pauschalen müssen nicht akzeptiert werden, wenn technisch eine konkrete Zahl belegbar ist.

- 11.** Die Vergütung darf nicht durch Blindstrom gekürzt werden. Selbst wer sich vertraglich ver-pflichtet hat, Blindleistung zu zahlen, kann seine volle Einspeisevergütung fordern. Das Landgericht Frankfurt a.d. Oder hat entsprechende Klauseln im Vertrag, die den Einspeiser zur Zahlung von Blindleistung verpflichten, für nichtig erklärt. Das gilt selbst dann, wenn der Einspeiser auch technisches Gerät für die Kompensation des Blindleistungsbezuges in-stallieren könnte.

- 12.** Im übrigen wird auch die Auffassung vertreten, dass Kosten für die Erdschlusskompensation vom Einspeiser nicht aufzubringen sind. Wenn die Erdschlusskompensation Leitungen betreffen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, muss er sie ohnehin zahlen. Wenn die Erdschlusskompensation eine Leitung betrifft, die im Eigentum des Einspeisers ist, steht es ihm frei, ob er eine solche Kompensation durchführt. In bereits mehreren Fällen haben die Netzbetreiber auf die Zahlung dieser Kompensationskosten verzichtet.

Abschließend wünsche ich Ihnen für den Betrieb Ihrer Anlage viel Erfolg.

Für weitergehende Nachfragen, Prüfung von Einspeise-/Netzanschlussverträgen etc. können Sie mich erreichen unter:

Dr. Christina Bönning
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Spezialistin für Energierecht (EE)
Ginsterweg 50, 50169 Kerpen
Telefon (02273) 59 48 81, Telefax (02273) 59 48 83,
e-mail: raeboenning@t-online.de